



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung der Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung von Stellungnahmen zum Bebauungsplan Ro 17 in der Ortschaft Roisdorf

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 27.03.2014 den Bebauungsplan Ro 17 in der Ortschaft Roisdorf als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan umfasst den Bereich zwischen Bonner Straße, Schumacher Straße, Siegburger Straße, Bahnlinie und Widdiger Weg.

Gleichzeitig beschloss der Rat der Stadt Bornheim über die vorgebrachten Stellungnahmen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung kann bei mehr als 50 Anregungen mit im wesentlich gleichen Inhalt die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass die Einsichtnahme in das Ergebnis

ermöglicht wird.

Da zum Bebauungsplan mehr als 50 Anregungen gleichen Inhalts in Form einer Stellungnahme mit Unterschriftenliste (Kunden toom-Markt, Zeitschriftenladen, Dienstleister und Schuhcenter) vorgebracht wurden, kann das Ergebnis der Prüfung - der Beschluss über die Stellungnahmen - während der Dienststunden im Fachbereich 7 - Stadtplanung und Grundstücksneuordnung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, in der Zeit vom **03.07.2014 bis 03.09.2014** eingesehen werden.

Bornheim, den 13.06.2014
Stadt Bornheim

gez. Wolfgang Henseler,
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Ro 17 in der Ortschaft Roisdorf, Satzungsbeschluss, Inkrafttreten

1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Roisdorf

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 27.03.2014 den nachfolgenden Beschluss gefasst: „Der Rat beschließt den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Ro 17 in der Ortschaft Roisdorf einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen und der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.“

Der Bebauungsplan umfasst den Bereich zwischen Bonner Straße, Schumacher Straße, Siegburger Straße, Bahnlinie und Widdiger Weg.

Der Bebauungsplan Ro 17 in der Ortschaft Roisdorf mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 - Stadtplanung und Grundstücksneuordnung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Ro 17 in der Ortschaft Roisdorf gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung in Kraft.

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 20.06.2014
Stadt Bornheim

gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

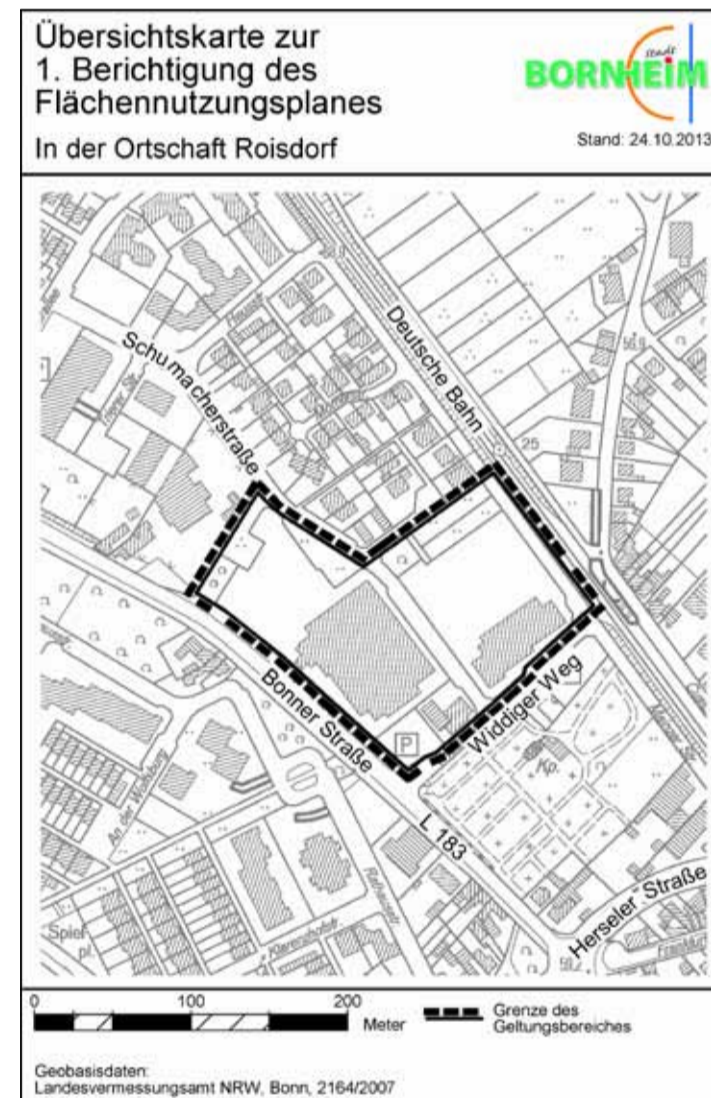
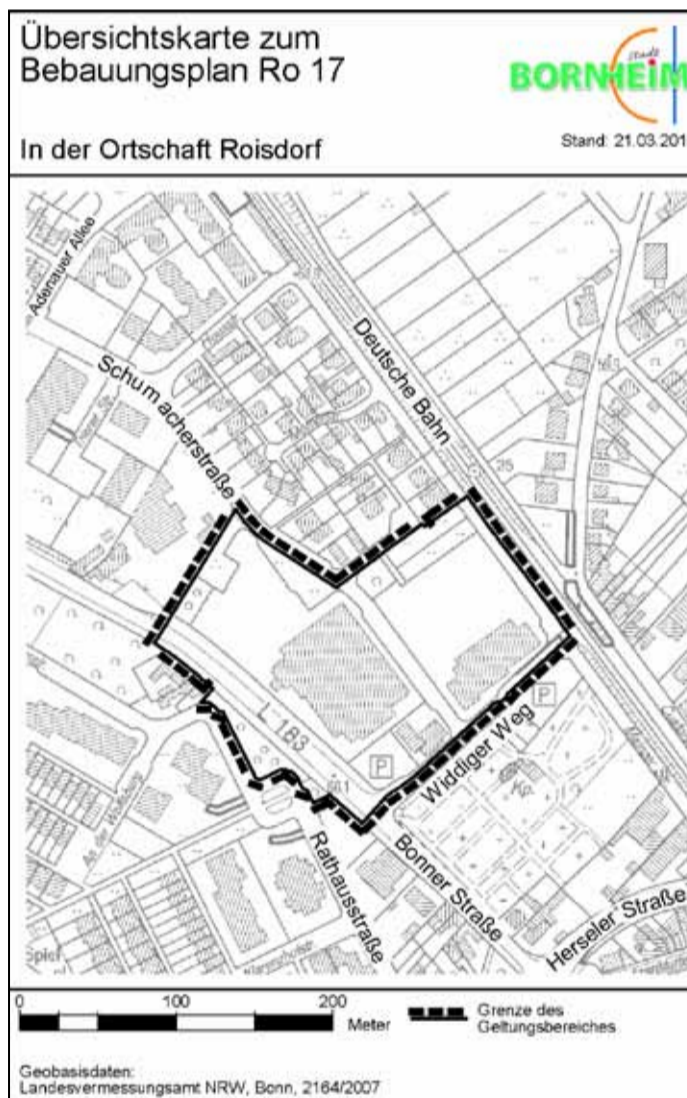
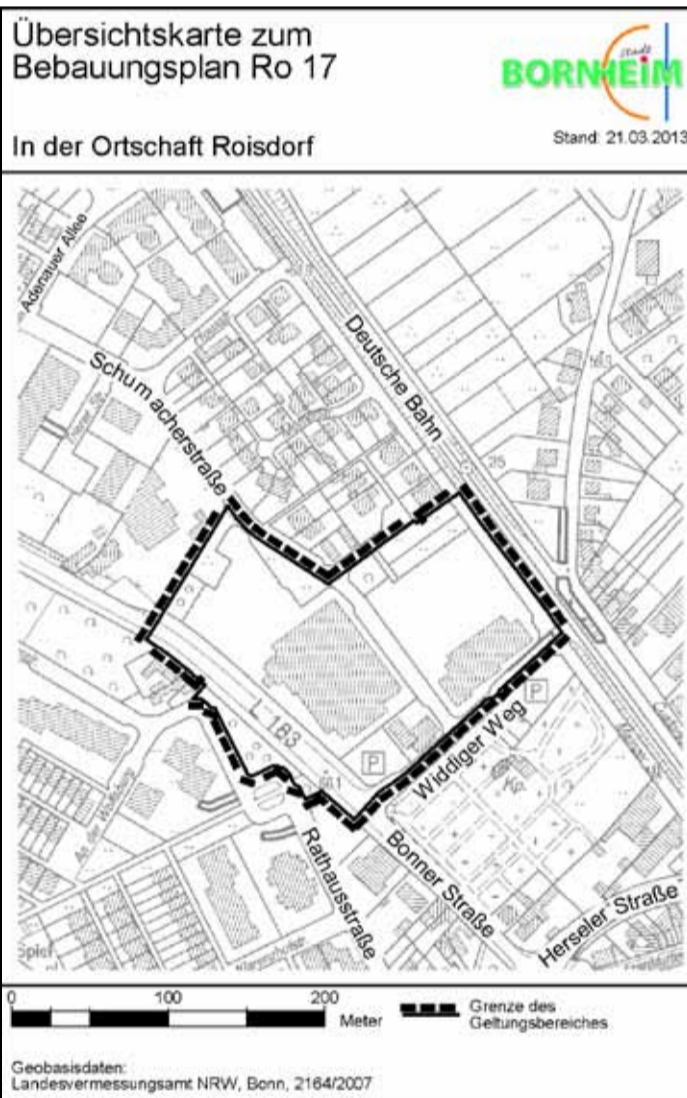
Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes Ro 17 in der Ortschaft Roisdorf wird auch bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB an die Festsetzungen des Bebauungsplanes Ro 17 angepasst wurde (1. Berichtigung). Der berichtigte Flächennutzungsplan kann am gleichen Ort und zu den gleichen Zeiten eingesehen werden wie der Bebauungsplan Ro 17.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und





AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN